

Ringen um die Formulierungen

KOMPLEXE REALITÄT Die Frühjahrskonferenz der „Gemeinsamen Tagung“ findet traditionell bei der Weltpost in der Schweizer Hauptstadt Bern statt. Insgesamt 28 formale sowie 42 informelle Dokumente mussten unter dem Vorsitz von Claude Pfauvadel diskutiert werden.

Nur selten gehen Anträge so schnell durch wie das Anliegen vom Chemieverband Cefic bei der Gemeinsamen Tagung Mitte März 2011. Die Sondervorschrift 601 (Befreiung gebrauchsfertiger pharmazeutischer Produkte von den Vorschriften) soll den UN-Nummern 3175 (Feste Stoffe, die entzündbare flüssige Stoffe enthalten) sowie 3243 (Feste Stoffe mit giftigem flüssigem Stoff) zuzuweisen sein. Der Antrag wurde diskussionslos angenommen.

Der Begriff „umweltgefährdend“

Ein weiteres Anliegen diverser Industrieverbände gab hingegen Anlass zu längeren Diskussionen. Im Beförderungspapier soll der in 5.4.1.1.18 vorgeschriebene Begriff „umweltgefährdend“ ersetzt werden dürfen durch „Meeresschadstoff“. Diese Disharmonie zwischen den Landverkehren und dem IMDG-Code mag banal erscheinen und die Harmonisierung sollte eine Kleinigkeit sein. In der Realität ist die Sache jedoch komplex, da der Begriff „Marine Pollutant“ in der MARPOL-Convention verankert ist. Und dies zu ändern ist ein aufwändiges Unterfangen. Man einigte sich daher darauf, den Eintrag „MARINE POLLUTANT/ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS“ im Beförderungspapier zuzulassen. Die Entscheidung steht jedoch noch in eckigen Klammern (dies bedeutet, dass eine spätere Bestätigung erforderlich ist). Bei der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation IMO soll erst geklärt werden, ob diese Lösung akzeptabel ist.

Schweden bat um Klärung der Frage, wie die Vorschrift betreffend „Aufbewahrung von Beförderungspapieren“ anzuwenden sei, da verschiedene Parteien involviert seien in einer Transportkette. Die Gemeinsame Tagung war der Ansicht, dass bei mehreren Beförderern jeder eine Kopie des Transportdokumentes aufbewahren müsse. Eine Änderung der entspre-

chenden Vorschrift sei nicht notwendig.

Mit einem „schwerwiegenden“ Problem befasste sich ein weiteres Dokument Schwedens: nach Meinung dieses Landes sei der Text von Kapitel 1.4 (Sicherheitspflichten der Beteiligten) nicht geschlechtsneutral formuliert. Daher wurde vorgeschlagen, den Text angemessen zu ändern. Die Sekretariate von OTIF wie auch von UN-ECE konnten plausibel darlegen, dass sich bei Annahme des Antrages umfassende Folgeänderungen in den diversen Sprachfassungen von RID/ADR/ADN ergeben würden. Ein Sicherheitsgewinn wäre es jedoch nicht wirklich. Schweden zog daraufhin den Antrag zurück.

Zuordnung zur Verpackungsgruppe I

Die Zuordnung der Verpackungsgruppe (VG) I zu den UN-Nummern 1169, 1197, 1266, 1286 sowie 1287 war ein Anliegen des Vereinigten Königreichs. Denn die VG I existiert für diese Einträge nicht in den Modellvorschriften. Die Vertreterin aus London hatte zuvor von Cefic die Bestätigung erhalten, dass diese Verpackungsgruppe zumindest bei UN 1169 und 1197 nicht benötigt wird. Die Gemeinsame Tagung konnte sich aber zu keinem Entscheid durchringen. UK wurde gebeten, das Thema dem UN-Subcommittee vorzulegen.

Dem aufmerksamen Leser und der aufmerksamen Leserin ist sicher nicht entgangen, dass die hier behandelten Themen nicht korrelieren mit der Anzahl der vorgelegten Dokumente. Denn, und dies gilt für alle Gremien, einige Anträge werden abgelehnt, andere zwecks Überarbeitung oder Erstellung eines formellen Antrages zurückgewiesen oder der Antragsteller wird gebeten, sich mit seinem Ansinnen erst an den UN-Unterausschuss



FOTO: EUROGATE

„Umweltgefährdend“ oder „Meeresschadstoff“? Eventuell schaffen es beide Begriffe zugleich ins Beförderungspapier.

zu wenden. Zu guter Letzt gibt es auch Dokumente, die lediglich über laufende Arbeiten

(BLEVE-Arbeitsgruppe, AG über Bulkcontainer, Normenentwicklungen etc.) informieren sollen.

Die nächste Tagung wird Mitte September 2011 in Genf stattfinden. Bereits vorher getroffen hat sich die Harmonisierungs-Arbeitsgruppe vom 17.-19. Mai. Diese diskutierte die Änderungen der UN-Modellvorschriften, die zum 1. Januar 2013 in die modalen Vorschriften übernommen werden sollen. Da es sich jedoch bloß um eine Arbeitsgruppe handelt, konnten hier noch keine Beschlüsse gefasst werden.

GEMEINSAME TAGUNG

Die „Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE“, so die offizielle Bezeichnung, ist de jure lediglich eine Arbeitsgruppe. Dies heißt, dass alle Entscheidungen von den zuständigen Gremien (RID-Fachausschuss oder WP.15) formal bestätigt werden müssen.

Trotzdem hat die Gemeinsame Tagung eine sehr wichtige Funktion, ist sie doch dafür zuständig, dass die Strukturen von RID und ADR einheitlich bleiben und nur dort voneinander abweichen, wo es die verkehrsträgerspezifischen Anforderungen (z. B. bei den Tunnelvorschriften oder dem Fahrzeugbau) verlangen.

Erwin Sigrist

Leiter Fachbereich „Transport gefährlicher Güter“ SGCI Chemie Pharma Schweiz, Mitglied Delegation „Europäischen Rats der chemischen Industrie CEFIC“ bei der Gemeinsamen Tagung